

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Pulheim

92. Bekanntmachung 2-3

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 7.5.2013 die Widmung der Erschließungsanlage „Am Pfarrgarten“ in Pulheim gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

93. Bekanntmachung 4-5

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 7.5.2013 die Widmung der Erschließungsanlagen „Feldrosenweg“, „Zum Eschengrund“, „Zypressenweg“ in Pulheim gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Bedburg

94. Bekanntmachung 6

Vorschlagslisten zur Durchführung der Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht Bergheim und für die Jugendkammern beim Landgericht Köln (Wahlperiode 2014 bis 2018)

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 16. Mai 2013

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 7.5.2013 die Widmung der Erschließungsanlage

„Am Pfarrgarten“

in Pulheim gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Das nachfolgend aufgeführte Flurstück wird als Gemeindestraße (Anliegerstraße) ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

Flur 41, Flurstück 388.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

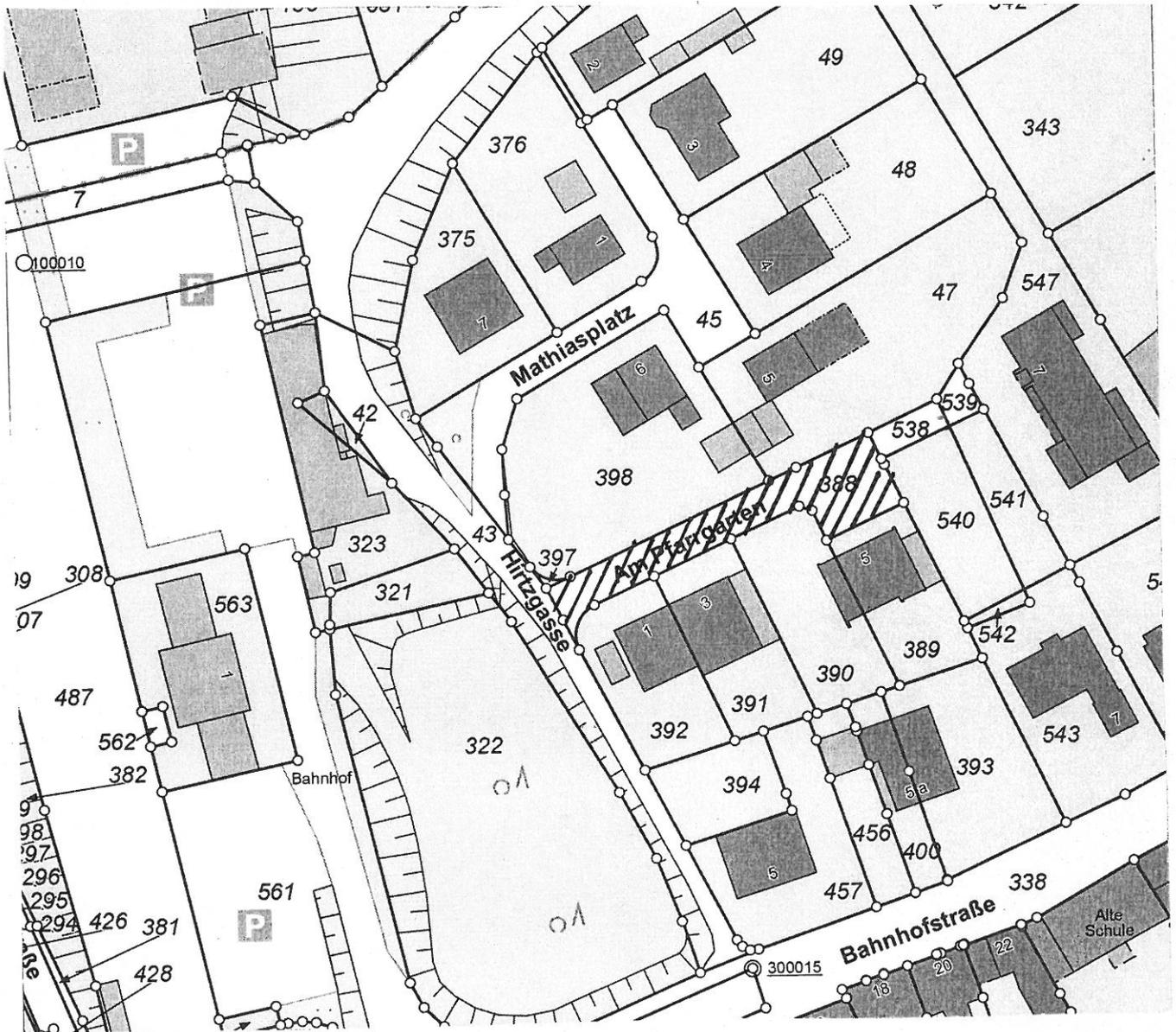
Gegen die Widmung kann binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

3
Anlage zur Vorlage 114/2013



Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 16. Mai 2013

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 7.5.2013 die Widmung der Erschließungsanlagen

„Feldrosenweg“
„Zum Eschengrund“
„Zypressenweg“

in Pulheim gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden als Gemeindestraße (Anliegerstraße / verkehrsberuhigter Bereich) ohne Beschränkung auf eine Nutzungsart im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

Flur 23, Flurstück 522 (teilweise), Flurstück 595 (teilweise), Flurstück 597.

Der in der beigefügten Anlage mit Punkten dargestellte Teilbereich des Flurstücks 522 wird als Gemeindestraße (Anliegerstraße / verkehrsberuhigter Bereich) mit der Beschränkung auf die Nutzungsart „Fuß- und Radweg“ im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Der in der beigefügten Anlage mit Punkten dargestellte Teilbereich des Flurstücks 595 wird als Gemeindestraße (Anliegerstraße / verkehrsberuhigter Bereich) mit der Beschränkung auf die Nutzungsart „Fuß- und Radweg“ im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Straßen sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

..... Fuß- und Radweg





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bedburg

Vorschlagslisten zur Durchführung der Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht Bergheim und für die Jugendkammern beim Landgericht Köln (Wahlperiode 2014 bis 2018)

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Bergheim und die Jugendkammern beim Landgericht Köln beschlossen.

Die Vorschlagslisten werden gemäß dem „Gemeinsamen Runderlass“ des Justizministeriums und des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 04. März 2009 für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen erstellt. Sie werden im Rathaus Bedburg, Zimmer 14, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg, eine Woche lang für jedermann zur Einsicht ausgelegt; die Auslegungsfrist beginnt am 03.06.2013.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen worden sind, die gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste entscheidet der Schöffenwahlausschuss.

50181Bedburg, den 16.05.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

(Kramer)
Fachbereichsleiter